

**Protokollnotiz zum
Tarifvertrag über die Altersversorgung für
Redakteurinnen und Redakteure
an Tageszeitungen vom 15. Dezember 1997**

Zwischen dem **Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e. V.** als
Vertreter der ihm angeschlossenen Landesverbände

Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger e. V.,
Verband Bayerischer Zeitungsverleger e. V.,
Zeitungsverleger und Digitalpublisher Verband Hamburg e.V.,
Verband Hessischer Zeitungsverleger e.V.,
Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverlage und Digitalpublisher e. V.,
Digitalpublisher und Zeitungsverleger Verband NRW e. V.,
Verband Zeitungsverlage und Digitalpublisher Norddeutschland e. V.,

- einerseits -

und

dem **Deutschen Journalistenverband e.V.**
- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -

sowie der **Deutschen Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di**

- andererseits -

wird die folgende Protokollnotiz zum Tarifvertrag über die Altersversorgung für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen (- nachfolgend ATV genannt -) vom 15. Dezember 1997 verfasst. Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass diese Protokollnotiz eine Auslegungshilfe zum bestehenden ATV und selbst kein Tarifvertrag ist:

1. Protokollnotiz

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass § 13 Abs. 1 ATV so auszulegen ist, dass er keine Aussage dazu trifft, ob der Arbeitnehmeranteil durch den Arbeitgeber aus dem Netto- oder Bruttoentgelt abgeführt werden soll und damit sowohl eine Netto- als auch eine Brutto-Entgeltentnahme zulässt. Der normative Inhalt von § 13 Abs. 1 ATV bleibt durch diese Auslegungshilfe unberührt.

Die Tarifvertragsparteien sind sich ferner einig, dass das Endalter von 65 Jahren im ATV an die seinerzeit geltende im gesetzlichen Rentenversicherungsrecht bestehende Altersgrenze angelehnt ist und dem ATV der Gedanke zu Grunde liegt, dass die Pflicht eines Arbeitnehmers zur Beitragszahlung regelmäßig mit dem Zeitpunkt endet, zu dem er seine ungekürzte Altersrente aus der gesetzlichen Sozialversicherung beziehen kann. Die Tarifvertragsparteien sind sich daher einig, dass die Regelungen des ATV, sofern sie auf das Endalter von 65 Jahren Bezug nehmen, so zu verstehen sind, dass

das Endalter dem jeweils geltenden gesetzlichen Regelrenteneintrittsalter entspricht, künftig also regelmäßig 67 Jahren.

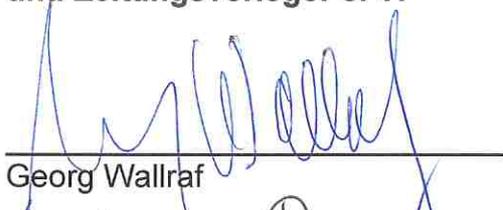
2. Empfehlung

Die Tarifvertragsparteien empfehlen weiterhin, dass bei Redakteurinnen und Redakteuren, bei denen gemäß § 7 Abs. 3 ein Versicherungsvertrag aus einem vorangegangenen Arbeitsverhältnis vorhanden ist, der aus dem Nettoentgelt finanziert wurde, der Abschluss eines neuen Vertrags mit Bruttoentgeltumwandlung zur Erfüllung der Versicherungspflicht erfolgt, sofern dies nicht von der Redakteurin oder dem Redakteur ausdrücklich abgelehnt wird. Im Falle der Ablehnung wird der Versicherungsvertrag zu den Konditionen aus dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis weitergeführt.

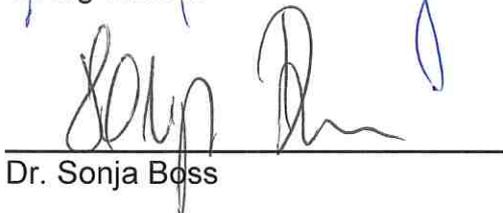
Der Abschluss eines neuen Vertrages mit Bruttoentgeltumwandlung lässt die Möglichkeit, zusätzlich den Altvertrag mit privaten Beiträgen fortzuführen, unberührt.

Berlin, den 22. November 2024

**Bundesverband Digitalpublisher
und Zeitungsverleger e. V.**

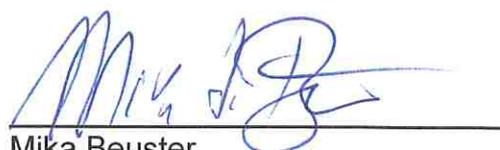


Georg Wallraf

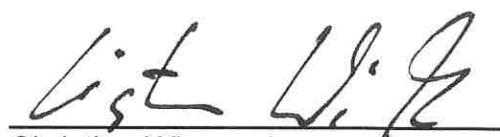


Dr. Sonja Boss

**Deutscher Journalisten
Verband e.V.**



Mika Beuster



Christian Wienzeck

**Deutsche Journalistinnen- und
Journalisten-Union (dju) in ver.di**



Matthias von Fintel



Christoph Schmitz-Dethlefsen